### Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Straßenreinigung in der Stadt Idar-Oberstein (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 21. Dezember 1988

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.09.2012

#### Satzung

# über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Straßenreinigung in der Stadt Idar-Oberstein (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21. Dezember 1988

Der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein hat am 12. Dezember 1988 nachstehende Satzung beschlossen:

#### Rechtsgrundlagen:

- 1. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 64),
- 2. § 17 Absatz 3 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273 BS 91-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. Oktober 1986 (GVBl. S. 277),
- 3. §§ 16, 18 Absatz 3, 32 und 33 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103 BS 610-10),
- 4. § 9 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Idar-Oberstein vom 11. April 1988

#### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die von ihr durchzuführende Straßenreinigung Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren).
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen alle bebauten oder unbebauten Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße im Sinne des § 2 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung erschlossen sind oder an sie angrenzen, soweit Fahrbahnen und Rinnen von der Stadt zu reinigen sind.
- (3) Erfüllt die Stadt die ihr obliegende Reinigungspflicht insbesondere wegen Betriebsstörungen nicht in vollem Umfang, bleibt die für die vollständige Leistung zu zahlende Gebühr davon unberührt.

#### § 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Straßenreinigungsgebühren sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der im § 1 Absatz 2 genannten Grundstücke.

#### § 3 Kosten, öffentliches Interesse, Maßstab

- (1) Gebührenfähig sind die der Stadt für die Reinigungsleistungen gemäß Straßenreinigungssatzung entstehenden Kosten, die gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz in seiner jeweiligen Fassung zu ermitteln sind.
- (2) Diese Kosten werden zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der städtischen Reinigung um 25 v. H., in Reinigungsklasse 3 um 30 v. H. gekürzt.
- (3) Maßstab für die Bemessung der dem einzelnen Grundstück zuzurechnenden Gebühr ist die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße (Frontmetermaßstab). Grenzt ein Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße an, wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte und nächstgelegene Grundstücksseite zu Grunde gelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem zwischen Grundstücks- und Straßenfront liegenden Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

#### § 4 Gebührensatz, Berechnung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die für den einzelnen Frontmeter (§ 3 Absatz 3) geltenden Gebührensätze werden für die Reinigungsklassen unter Berücksichtigung des Stadtanteiles jeweils in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die auf ein Grundstück entfallende Gebühr wird durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit der Anzahl der nach § 3 Absatz 3 für dieses Grundstück ermittelten Frontmeter berechnet.
- (3) Die Gebühr wird mit dem Abgabenbescheid für die Grundsteuer festgesetzt. Der Gebührenanspruch entsteht für ein Kalenderjahr jeweils am 1. Januar.
- (4) Die Gebühr wird zu je ¼ des Betrages mit der Grundsteuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Wird die Grundsteuer für dasselbe Grundstück davon abweichend erhoben, so gilt dies für die Gebühr entsprechend.

## § 5 In Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Straßenreinigung in der Stadt Idar-Oberstein (Gebührensatzung für die Straßenreinigung) vom 6. November 1970 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. November 1975 außer Kraft.

Hinweis: Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung am 01.01.2013